

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	Innenministerium, Landesplanung, 20.09.2021 Die Gemeinde Trittau beabsichtigt, in dem ca. 4,5 ha großen Gebiet „westlich Gadebuischer Straße, nördlich unterer Ziegelbergweg, südlich oberer Ziegelbergweg, östlich B404“ eine Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche auszuweisen. Es sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Feuerwehr, einer Polizeistation, einer Rettungswache und einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Grundsätzlich sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung und im baulichen Zusammenhang in Form von behutsamer Siedlungsabrundung ausgewiesen werden (Ziff. 3.9 Abs. 3 LEP Fortschreibung 2020). Zudem liegt das Plangebiet gemäß der Darstellung in der Karte des Regionalplans I (Fortschreibung 1998) im Bereich eines regionalen Grünzugs (Ziff. 4.2. Regionalplan I). Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte zu prüfen. Auf die kritische Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 17.08.2021 weise ich in diesem Zusammenhang hin. Insbesondere seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden erhebliche Bedenken gegenüber der Überplanung der in Rede stehenden Fläche geäußert und darauf hingewiesen, dass für die weitere Planung eine gründliche Alternativenprüfung erforderlich ist. Auch aus ortsplanerischer Sicht wird die bisher vorgelegte Alternativenprüfung aufgrund der erheblichen Größenordnung der Planung als nicht ausreichend beurteilt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird angenommen, aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Aufwertung der Funktion des Regionalen Grünzuges, das in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt wurde. Kenntnisnahme. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zum Entwurf eine umfassende Alternativenprüfung mit der Bewertung von sieben Standorten durchgeführt und in die Begründung aufgenommen. Auf der Grundlage der Erfassungen, Beschreibungen und Bewertungen wurde festgesetzt, dass für die Errichtung des Rettungszentrums keine andere Fläche als Planalternative bereitgestellt bzw. entwickelt werden kann. Die von der UNB benannten

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Den Aussagen des Kreises schließe ich mich insoweit an und bitte auch die weiteren Hinweise des Kreises zu berücksichtigen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Flächeninanspruchnahme landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig- Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Zur Verringerung der Neuanspruchnahme von Grund und Boden sollen die Gemeinden unter anderem prüfen, ob Innenentwicklungspotentiale und Brachflächen durch geeignete Maßnahmen mobilisiert werden können und möglichst flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisieren (Ziff. 3.9 Abs. 3, 5 LEP Fortschreibung 2020). Aus landesplanerischer Sicht sollten die Planungsabsichten kritisch überprüft werden und eine deutlich umfangreichere und ergebnisoffene Alternativenprüfung, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst, durchgeführt werden. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Flächen in der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplans sind Bestandteil der Flächenalternativenprüfung. Darüber hinaus wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung angenommen, aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Aufwertung der Funktion des Regionalen Grünzuges, das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zum Entwurf eine umfassende Alternativenprüfung mit der Bewertung von sieben Standorten durchgeführt und in die Begründung aufgenommen. Auf der Grundlage der Erfassungen, Beschreibungen und Bewertungen wurde festgestellt, dass für die Errichtung des Rettungszentrums keine andere Fläche als Planalternative bereitgestellt bzw. entwickelt werden kann. Bei der Alternativenprüfung wurden auch Standorte im Innenbereich geprüft. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
2	Kreis Stormarn, 17.08.2021 FD 52 Planung und Verkehr Städtebau: Für die Größenordnung der vorgelegten Planung besteht im Rahmen der Änderung des F-Planes eine Pflicht zur Alternativenprüfung. Da sie Kernbestandteil der räumlichen Planung ist, sind alle in Betracht kommenden Flächen in die Untersuchung entsprechend einzubeziehen und zu bewerten. Für das Unterzentrum Trittau ist es kaum vorstellbar, daß es nur 3 Flächen geben soll, die für eine Realisierung der Planung in Frage kommen können. Ich weise in diesem Zusammenhang auf den Hinweis der UNB hin, die anmerkt, dass in der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes mehrere Flächen für eine Siedlungsentwicklung als geeignet erscheinen. Von daher ist im weiteren Verfahren eine wesentlich ausführlichere und nachvollziehbarere Alternativenprüfung vorzulegen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zum Entwurf eine umfassende Alternativenprüfung mit der Bewertung von sieben Standorten durchgeführt und in die Begründung aufgenommen. Auf der Grundlage der Erfassungen, Beschreibungen und Bewertungen wurde festgestellt, dass für die Errichtung des Rettungszentrums keine andere Fläche als Planalternative bereitgestellt bzw. entwickelt werden kann. Die von der UNB benannten Flächen in der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplans sind Bestandteil der Flächenalternativenprüfung. Darüber hinaus wird die Vereinbarkeit mit den

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	FD 55 Naturschutz Landschaftspflege: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zu der vorliegenden Planung. Es kann nachvollzogen werden, dass Feuerwehr, Polizei und Rettungswache zusammengelegt werden sollen und dafür entsprechend Raum und eine zeitgerechte Einrichtung erforderlich sind. Bevor die Gemeinde jedoch weitere Überlegungen in diese Fläche investiert, bedarf es zunächst gründlicher Standortprüfungen. Die vorliegende Kurzprüfung dreier Standorte ist nach fachlicher Einschätzung dafür nicht ausreichend. Es sollten u.a. die im Rahmen der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes als geeignet für Siedlungsentwicklung identifizieren Flächen 3, 4, 8 und 9 ernsthaft als Alternativen betrachtet werden. Zur Einschätzung des konkreten Flächenbedarfes sollte außerdem vor der Festlegung eines Standortes ein Nutzungskonzept vorliegen. Aus den Unterlagen erschließt sich nicht, wie es zu der Auswahl der Standorte 2 und 3 für die Standortalternativenprüfung kommt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird insbesondere die als geeignet identifizierte Fläche Nr. 2 sehr kritisch gesehen, weil sie abseits von Bebauung im Außenbereich und am Rand eines Biotopverbundsystems liegt bzw. Teilbereiche des Standortes auch Teilbereiche der Biotop-Verbundachse Furtbek sind. Flächen des Biotopverbundsystems sind von jeglicher Bebauung auszunehmen. Einem Eingriff in diese Flächen kann nicht zugestimmt werden. Daher ist unter Ausschluss dieses Standortes zunächst eine gründliche Alternativenprüfung durchzuführen. In diesem Rahmen sollte auch eine Auseinandersetzung mit den planerischen Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes nachgeholt werden. Im Landschaftsplan wird die favorisierte Fläche (dort Nr. 7) explizit als nicht geeignet (für Siedlungsentwicklung) beurteilt. Aus welchen Gründen die Wahl nun ausgerechnet auf diese Fläche fällt, erschließt sich nicht.	Zielen der Raumordnung angenommen, aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Aufwertung der Funktion des Regionalen Grünzuges, das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zum Entwurf eine umfassende Alternativenprüfung mit der Bewertung von sieben Standorten durchgeführt und in die Begründung aufgenommen. Auf der Grundlage der Erfassungen, Beschreibungen und Bewertungen wurde festgesellt, dass für die Errichtung des Rettungszentrums keine andere Fläche als Planalternative bereitgestellt bzw. entwickelt werden kann. Die im Rahmen der 2. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes als geeignet für Siedlungsentwicklung identifizieren Flächen 3, 4, 8 und 9 sind in die Alternativenprüfung aufgenommen. Darüber hinaus wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung angenommen, aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Aufwertung der Funktion des Regionalen Grünzuges, das mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Kenntnisnahme. Am Standort 3 sind naturschutzfachliche Konflikte möglich. Durch die Erhaltung der Knickstrukturen sowie die Einhaltung von ausreichenden Abständen zur Biotopverbundachse Furtbek südlich und zu gesetzlich geschützten Biotopen westlich des Standortes (Sumpfwald, Kleingewässer) können diese jedoch vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei Umsetzung der Planung berücksichtigt und damit Konflikte vermieden werden, so dass dieser Standort naturschutzfachlich als bedingt geeignet bewertet werden kann. Kenntnisnahme. Im Rahmen der ergänzten Standortalternativenprüfung werden die planerischen Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes und des Landschaftsplanes einbezogen.

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Aus den Unterlagen erschließt sich ferner nicht, worauf sich die Anmarschzeit von jeweils 3 Minuten bezieht. Offenbar wird der Standort nur nach der Anmarschzeit für die Siedlungsbereiche innerhalb der Ortschaft Trittau beurteilt. Es soll jedoch ein Rettungsdienstverbund eingerichtet werden, d.h. auch die überörtlichen Verbindungen und schnelles Erreichen der Nachbargemeinden sollte gleichgeordnet in die Standortbewertung einfließen. Daher sollte vor allem ein Standort im Geltungsbereich des B-Planes 51 ernsthaft geprüft werden. Es ist außerdem die Ansiedlung einer Kindertagesstätte geplant, da durch die Entwicklung neuer Wohngebiete, z.B. an der nördlich gelegenen Bürgerstraße (B-Plan 35 Teil A), mittelfristig Bedarf an Kita-Plätzen besteht. Aktuell werden in Trittau zwei Kindertagesstätten an der Hamburger Straße realisiert. Dass für den nun vorliegenden B-Plan 60 abermals mit dem Bedarf aus B-Plan 35 Teil A argumentiert wird, ist allmählich unglaublich. Das Erfordernis von drei neuen Kitas seit 2020 sollte ausführlich erläutert und begründet werden. Hinweise zur Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges: Die Inanspruchnahme von Flächen des Regionalen Grünzuges hat mglw. zur Folge, dass ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss. Planungen, die Flächen des Regionalen Grünzuges in Anspruch nehmen, sollten daher von vorn herein Maßnahmen beinhalten, die zur Aufwertung des verbleibenden Regionalen Grünzuges beitragen. Hinweise zum Knick- und Baumschutz in Bauleitplanverfahren und am Beispiel des B-Planes 60: Es wird davon ausgegangen, dass als Ergebnis der Alternativenprüfung und des Nutzungskonzeptes ein anderer, geeigneter Standort identifiziert werden kann. Daher werden im folgenden allgemeine Hinweise zum Knick- und Baumschutz in Bauleitplanverfahren gegeben und nur beispielhaft auf den B-Plan 60 eingegangen. Es wird grundsätzlich sehr begrüßt, wenn Knicks erhalten werden sollen. Aus der Planzeichnung B-Plan 60 beispielsweise geht hervor, dass der mittlere Knick 10m breit ist und an seiner westlichen Seite ein Abstand von 5m zu der Fläche für Gemeinbedarf eingehalten werden soll. Für alle weiteren Knicks fehlen die Angaben über erforderliche Abstände. Damit würde in diesem Verfahren kein ausreichender Knickschutz erreicht. Eine Zustimmung zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen der geschützten Knicks könnte in diesem Fall nicht in Aussicht gestellt werden. Die genaue Lage der Knicks einschließlich der Standorte markanter Bäume mit ihren Kronendurchmessern wurde zwar	Kenntnisnahme. Es wurde eine Analyse zur Ermittlung des zukünftigen Standortes des Rettungszentrums Trittau durchgeführt (Forplan 2023). Darin hat eine Überprüfung von potentiellen Standorten hinsichtlich der Versorgung (Abdeckung und Einhaltung der Rettungsfristen) stattgefunden, bei der die planerische Erfüllung der Schutzziele der Feuerwehr und der rettungsdienstlichen Hilfsfrist berücksichtigt wurde. Die Ergebnisse sind in die Standortalternativenprüfung sowie in die Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Das Gutachten ist Anlage zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Kenntnisnahme. Die Gemeinbedarfsfläche für die Kindertagesstätte entfällt zum Entwurf. Kenntnisnahme. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird angenommen, aufgrund der Ausarbeitung des Konzeptes zur Aufwertung der Funktion des Regionalen Grünzuges. Das Konzept wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Anregungen beziehen sich auf den Bebauungsplan Nr. 60 in dem die Festsetzungen zum Knickschutz, zum Erhalt der Bäume und zum Artschutz getroffen werden. Die Abwägung erfolgt daher in der Tabelle zum Bebauungsplan Nr. 60.

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	durch Aufmaß ermittelt. Notwendige Abstandsflächen wurden jedoch nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt und festgesetzt. Nach fachlicher Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) kann ein wirksamer und dauerhafter Knickschutz im Regelfall nur gewährleistet werden, wenn ein Knickschutzstreifen von jeweils 5 m ab Knickfuß festgesetzt wird, die Pflege in öffentliche Hand übergeht und Baugrenzen in mindestens 10 m Entfernung ab Knickfuß liegen. In der vorliegenden Planzeichnung beispielsweise wäre das nicht berücksichtigt. Zur Festsetzung der genannten Abstandsflächen wären die Lage der Baufenster zu ergänzen. Eine Maßnahmenfläche Knickschutz kann nicht gleichzeitig rosafarben Fläche für Gemeinbedarf bzw. gelb Fläche für Ver- und Entsorgung sein. Der gesetzliche Biotopschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Er stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindliche Vorgabe zu beachten ist.[1] Knickschutzbestimmungen sind daher grundsätzlich nicht abwägungsfähig. Der Knickschutz ist unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte in Bauleitplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan sicherzustellen. Dies betrifft auch die Festsetzungen zu Verkehrsflächen und Regenrückhaltebecken entlang von Knicks. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Knicks durch die mit der Anlage von Infrastruktureinrichtungen verbundenen Abgrabungen / Aufschüttungen sind ebenfalls entsprechende Schutzabstände einzuhalten. Die uNB bittet für den noch festzulegenden Standort um Beachtung, sofern dort Knicks betroffen wären. Es fällt ins Auge, dass es für die Feuerwehrfläche weder Zu- noch Ausfahrt gibt. Die Fläche ist ringsum durch Knicks eingefasst. Hinweise oder gar Zustimmungen zu Knickdurchbrüchen können auf einer inhaltlosen Grundlage nicht getroffen werden. Die uNB bittet für den noch festzulegenden Standort um konkrete Angaben, sofern dort Knickdurchbrüche erforderlich werden. Die Kronentraufbereiche der als zu erhalten festgesetzten Bäume werden als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, gekennzeichnet. Das ist nach fachlicher Einschätzung kein ausreichender Baumschutz. Sollen markante Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt werden, sind entsprechend großzügige Maßnahmenflächen (Erhaltung von Bäumen gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festzusetzen. Diese geschützten und freizuhaltenden Flächen können nicht gleichzeitig rosafarben Fläche für Gemeinbedarf sein. Die uNB bittet für den noch festzulegenden Standort um Berücksichtigung. [1] Schumacher/Fischer-Hüftle: Kommentar zum BNatSchG § 30 Rdnr.51, 2. Auflage 2011	

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<u>FD 43 Wasserwirtschaft</u> Gegen die gemeindlichen Planungen bestehen aus k.A. wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Einwände. Der Vorrang der Niederschlagswasserversickerung sowie die frühzeitige Sicherung von Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung werden begrüßt. Hinweis: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen auf Grundlage des Flächennutzungsplans ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ anzuwenden. Ohne diesen Nachweis im B-Plan Verfahren kann die Erschließung nicht als gesichert gelten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und die Ergebnisse in die Begründung aufgenommen. Für die Belange des A-RW 1 wird auf das Mengenbewirtschaftungskonzept für Trittau vom 28.02.2023 verwiesen. Die darin getroffenen Festlegungen werden im Oberflächenentwässerungskonzept, welches Anlage der Begründung ist, eingearbeitet.
3	TenneT TSO GmbH, 14.07.2021 Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Es wird keine weitere Beteiligung erfolgen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, 15.07.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung bei der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Fachplanung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
5	Gewässerpflegeverband Bille, 16.07.2021 zu dem o.a. Antrag wird folgende Stellungnahme abgegeben: • Dem Gewässerpflegeverband Bille obliegt die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer Zweiter Ordnung im Verbandsgebiet. • Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen, die für die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht erforderlich sind, auch weiterhin durchführen kann (siehe die Verbandssatzung auf der Internet-Seite des Verbandes: www.gpv-bille.de).	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das nächstgelegene Gewässer II Ordnung (Furtbek 1.17.2) befindet sich außerhalb des Planungsbereiches. Es sind keine Einschränkungen für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zu erwarten.

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Sofern diese Sachlage gegeben ist, bestehen Seiten des Gewässerpflegeverbandes Bille keine Bedenken gegen die o.a. Maßnahme.	Kenntnisnahme.
6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost, 19.07.2021 Gegen oben genannten Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundlegenden Bedenken, sofern eine lärmtechnische Prognose erstellt wird und Maßnahmen umgesetzt werden, die die Immission an den potenziellen Immissionsorten der Wohnnutzungen „Unterer Ziegelbergweg“ und „Oberer Ziegelbergweg“ vermindern, falls Grenzwertüberschreitungen prognostiziert werden. Hinweis: Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen mit den zugehörigen An- und Abfahrten der Einsatzkräfte gehört als Kernaufgabe zum bestimmungsgemäßen Betrieb von Feuerwehreinrichtungen. Für eine Beurteilung der damit verbundenen Geräusche im Einwirkungsbereich solcher Anlagen ist die Ausnahmeregelung für Notsituationen nach 7.1 TA Lärm deshalb nicht anwendbar. Diese greift nur für den Standort, an dem der Notfall selbst eintritt und weiter für eine Häufigkeit von nicht mehr als an 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres. Die Anzahl der Einsatzfahrten des Rettungsdienstes und der Polizei muss zusätzlich berücksichtigt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf wurde eine schalltechnische Prognose erstellt und die Ergebnisse in die Begründung aufgenommen. Die Wohnbebauung „Unterer Ziegelbergweg“ ist eine Bebauung im Außenbereich, die planungsrechtlich nicht gesichert ist und deshalb als Mischgebiet einzustufen ist. Wenn relevante Immissionsrichtwertüberschreitungen vorliegen, werden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen geprüft. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte eine Prognose der Geräuschimmissionen nach 3.2.1 TA Lärm (Prüfung im Regelfall) in Verbindung mit Nr. 6 TA Lärm für den regulären zeitlich beschränkten Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr. Für die Einsätze erfolgte ebenfalls eine prognostische Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen basierend auf 7.1 der TA Lärm anknüpfend an die Regelfallprüfung als Ausnahmeregelung auf Notsituationen. Für den regulären zeitlich beschränkten Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr auf dem geplanten Betriebsgrundstück konnte dabei nach der Regelfallprüfung der TA Lärm festgestellt werden, dass die Anforderungen der TA Lärm in der Nachbarschaft tags und nachts unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung erfüllt werden. Hierbei wurden zudem der Betrieb des Rettungszentrums und der Polizei berücksichtigt. Die Durchführung von Einsätzen gehört zur Kernaufgabe einer Feuerwehr. Dass die Freiwillige Feuerwehr auf solche Einsätze reagiert, ist zwar vorhersehbar, wobei üblicherweise der genaue Zeitpunkt eines Einsatzes nicht feststeht oder geplant ist. Diese Einsätze dienen der Erfüllung der der Feuerwehr zugewiesenen Aufgabe und sind entsprechend von übergeordnetem öffentlichem Interesse. Sofern es sich bei diesen Einsätzen um die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes handelt, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm überschritten werden. Nicht jedem Ausrücken der freiwilligen Feuerwehr zu einem Einsatz ist im

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach 6.3 TA Lärm stehen unter dem Vorbehalt der einschränkenden Voraussetzungen in 7.2 TA Lärm und sind damit für den nicht plan- und regelbaren Einsatz von Feuerwehren ungeeignet. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm wird hingewiesen.	Sinne der Nr. 7.1 TA Lärm ein Ausnahmecharakter zuzubilligen, da sonst die Ausnahmeregelung quasi zum Regelfall der Lärmbeurteilung eines Feuerwehrstandortes würde. Für den gewählten Standort zeigt sich jedoch, dass er unter Berücksichtigung der wesentlichsten zu beachtenden Belange, insbesondere der Einhaltung der Hilfsfristen im Stadtgebiet am geeignetsten ist. Die sich aus diesen Kriterien ergebende besondere Standortbindung ist ein Umstand, der sich auf die Akzeptanz der einsatzbedingten Geräuschimmissionen auswirkt und daher für eine ergänzende nach 3.2.2 TA Lärm Prüfung im Sonderfall spricht. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung nach Nr.3.2.1 TA Lärm keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, ist nach Nr. 3.2.2 TA Lärm eine Sonderfallprüfung geboten. Eine Sonderfallprüfung kommt im vorliegenden in Betracht, da die prognostische Berechnung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm (Regelfallprüfung) die tatsächliche Gesamtbelastung aufgrund besonderer Umstände nicht hinreichend zu bewerten vermag (siehe hierzu auch TA Lärm 3.2.2. b)). Gleiches gilt für die eingeschränkte zeitliche Nutzung, die das Vorhaben maßgeblich kennzeichnet. Jedenfalls während der unter Immissionsgesichtspunkten allein kritischen Nachtzeit beschränkt sich die akustisch wahrnehmbare Nutzung auf die zu erwartenden Einsätze nur während der kurzen Zeiten des Aus- und Einrückens. Es ist davon auszugehen, dass jedermann, die beim Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften verursachten unvermeidlichen Geräuschimmissionen im Grundsatz toleriert, weil er solche Einsätze für das Funktionieren der Gesellschaft, der er angehört, für unerlässlich hält, und er so auch für sich selbst im Notfall Sicherheit oder Rettung erwarten darf. Der Umstand, dass unmittelbare Nachbarn eines Feuerwehrstandortes den mit den Einsätzen verbundenen Geräuschimmissionen naturgemäß häufiger und in einem stärkeren Maß ausgesetzt sein werden, ändert an der regelmäßigen sozialen Adäquanz solcher Geräuschimmissionen grundsätzlich nichts. Aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs (u.a. der Aufstellflächen) und der erforderlichen Anbindung des Grundstückes ist es nicht möglich, die Gebäude

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Die lärmtechnische Untersuchung sollte berücksichtigen, dass in der lautesten Nachtstunde sowohl die An- und Abfahrt des Rettungseinsatzes bei Fehlalarmen prognostiziert	anders auf dem Grundstück zu platzieren, um das geplante Gebäude als Abschirmung von Geräuschimmissionen zu nutzen. Mit der geplanten Lage der Gebäude wird der Grundstücksform und der Trennung von Einsatzfahrzeugen und Privatfahrzeugen Rechnung getragen. Von Belästigungen ist mit Geräuschimmissionen aus den Fahrten der Einsatzkräfte sowie den Einsatzfahrten auf den Freiflächen auszugehen. Aus der Unterhaltung, Pflege und Wartung des Fahrzeugbestandes und sonstiger technischer Einrichtungen ergeben sich deutlich geringere Geräuschimmissionen, da diese vorwiegend im Gebäude stattfinden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand entlang der Ostseite des Grundstückes sind aufgrund der Zufahrtssituationen nicht sinnvoll umsetzbar und würden in Ansehung der konkreten Umstände einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten, da sie die Wohnbebauung gegenüber der für die Einsatzfahrzeuge vorgesehene Ausfahrt nicht schützen würde. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wäre es denkbar, das Martinshorn nicht schon bei der Abfahrt auf dem Feuerwehrgelände in Betrieb zu nehmen, zumindest sofern diesbezüglich keine direkte Notwendigkeit zum Erhalt der Vorfahrt besteht. Hierfür wäre es auch denkbar entweder eine Bedarfsampel oder eine optische Warnanlage zu installieren. Aus versicherungstechnischen Gründen sind diese Maßnahmen jedoch alle hinfällig. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich bei gleichzeitiger Verwendung des Blaulichts sowie des Martinshorns während der gesamten Fahrt vom Gerätehaus bis zum Einsatzort. Vielerorts gibt es aber vielfältige Abweichungen. Hierbei sei ergänzend darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Nutzung des Martinshorns voraussichtlich ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden wird. Unter Berücksichtigung der vorgenannten umfangreichen Prüfungen und vorliegenden Umstände zeigt sich im Rahmen der nach 3.2.2 TA Lärm angezeigten Sonderfallprüfung, dass auch bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zwingend unter die Ausnahmeregelung für Notsituationen nach 7.1 TA Lärm fallen, die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm keinen Grenzwertcharakter darstellen und die Überschreitungen als zumutbar anzusehen sind. Kenntnisnahme. Die berücksichtigte Betrieb sowohl im regulären Übungsbetrieb als auch der Einsatzbetrieb beruht auf den Angaben der Feuerwehr, des Rettungsdienstes

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	wird und dass ferner Dienstabende und Übungsabende der freiwilligen Einsatzkräfte in den Abendstunden am Rettungszentrum hinzukommen. Ebenfalls kann die Betrachtung der Rückfahrwarner von Einsatzfahrzeugen (Warnton, der in aller Regel einzelntonhaltig ist) nach der Rückkehr von Einsätzen in der Nacht Beachtung finden oder dabei üblicherweise eingesetzte Lüftungstechnische Anlagen, die mit zu berücksichtigen wären.	und der Polizei. Sollten sich hier aktuelle Veränderungen ergeben haben, wird das Schallgutachten entsprechend angepasst. Kenntnisnahme. Der Rückfahrwarner kann, wenn gewünscht, in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt werden, aufgrund des zeitlich begrenzten Einsatzes des Rückfahrwarners ergeben sich erfahrungsgemäß keine beurteilungsrelevanten Veränderungen der Beurteilungspegel. Zudem können inzwischen auch breitbandige oder optische Rückfahrwarner verwendet werden, die eine deutlich geringere Störwirkung aufweisen.
7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 28.07.2021 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden zum Entwurf in die Begründung des Bebauungsplan Nr. 60 aufgenommen.
8	Schleswig-Holstein Netz AG, 03.08.2021 vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Im Bereich der Planung liegt eine Rohbiogasleitung, bei einer Umlegung sind gesonderte Maßnahmen nötig, so dass ein Vorlauf von mehreren Monaten veranschlagt werden muss. Das Rohbiogas ist hochgefährlich und giftig, vor Baubeginn muss ein Ortstermin ab-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Nach aktueller Leitungsauskunft vom 20.02.2024 und schriftlicher Mitteilung der SH Netz vom 27.02.2024 befindet sich entgegen der Stellungnahme keine Rohbiogasleitung im Plangebiet. Es sind Mittelspannungsleitungen in

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	gestimmt werden um die genaue Trasse der Rohbiogasleitung dem Bauausführenden bekannt zu geben. Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com	der Gadebuscher Straße sowie Niederspannungsleitung im Ziegelbergweg und der Gadebuscher Straße vorhanden. Sie werden jedoch nicht überplant.
9	Handwerkskammer Lübeck, 04.08.2021 nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
10	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 09.08.2021 zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
11	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Untere Forstbehörde, 11.08.2021 hinsichtlich des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 60 sowie der erforderlichen, zugehörigen 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau wird forstbehördlicherseits für beide genannten Verfahren die hier vorliegende, gebündelte Stellungnahme abgeben. Die vorliegenden Bauleitplanungsdokumente verfolgen das Ziel planungsrechtliche Voraussetzungen für die bauliche Realisierung eines gemeinschaftlichen Rettungszentrums - bestehend aus Feuerwehr, Polizei und Rettungswache - zu schaffen. Hinzukommend sollen anteilig eine neue Kindertagesstätte, eine öffentliche Grünfläche sowie ein Regenrückhaltebecken innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das Plangebiet mit einer Flächengröße von ca. 4,5 ha ist unbebaut, wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist zentral durchzogen bzw. anteilig seitlich angrenzend, umsäumt von Knicks. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan (seit 1976) stellt die betreffende Plangebietsfläche als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt eine Darstellung für „Fläche für Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Rettungswache“ im Osten sowie mit der Zweckbestimmung „soziale Einrichtung“ im Nordwesten. Im Südwesten ist eine Darstellung als Grünfläche mit der	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Gemeinbedarfsfläche für die Kindertagesstätte entfällt zum Entwurf.

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Zweckbestimmung „Parkanlage“ (z.B.: mit Spielplatz) sowie im Südosten ein Regenrückhaltebecken planerisch vorgesehen. Westlich an das Plangebiet angrenzend, befindet sich gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004 in der derzeit aktuellen Fassung, anteilig Wald im Sinne des Gesetzes (teilweise Flurstück 53/1, Flur: 9; Gemarkung und Gemeinde Trittau). Teile dieser existierenden Waldfläche sind gemäß der Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holsteins als Wald-Lebensraumtyp (Eichen-Hainbuchen-wald) sowie als gesetzlich geschützte Biotope (Sumpfwald und Kleingewässer) kartiert. Auf diesen bestehenden, besonderen Schutzstatus wird bereits in den textlichen Ausführungen Bezug genommen. Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Innerhalb des 30 m Waldabstandsbereiches sind, nach § 24 LWaldG, bauliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude (z.B.: Garagen, Carports, Wintergärten, Nebenanlagen, Schuppen usw.). Der 30 m Waldabstand zum westlich vorhandenen Wald ist zu beachten und dauerhaft einzuhalten. Der 30 m Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (geM. § 24 Abs. 2 LWaldG). Bezüglich der vorgenannten Darstellung in den Lageplänen bitte ich die Waldflächengrenze und damit gleichzeitig verbunden die Darstellung der 30 m Waldabstandslinie zu (über-)prüfen. Eine Korrektur beider Planzeichnungen ist aus forstbehördlicher Sicht hier erforderlich, da der tatsächlich vorhandene Wald, gemäß § 2 LWaldG, in den Lageplänen (sowohl im Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes) nicht korrekt dargestellt bzw. berücksichtigt worden ist. Der existierende Wald endet- im Vergleich zur aktuellen Plandarstellung - weiter nördlich, sodass daraus folglich auch eine andere Linienführung der 30m-Waldabstandsgrenze resultiert. Zur groben Orientierung und konkreten Nachvollziehbarkeit des o.g. Sachverhaltes habe ich Ihnen in der Anlage 1 ein Luftbildausschnitt aus dem Jahr 2016 mit grob skizzierte Waldgrenze (rot) und ungefährem Linienverlauf der 30m Waldabstandsgrenze (gelb) angefügt.	Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden zum Entwurf in die Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden zum Entwurf in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Der Waldabstand wurde nach Abstimmung vom 05.03.2024 im Westen und Süden zum Entwurf nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Kenntnisnahme. Die betreffende Fläche wird als Grünlandfläche entwickelt und extensiv aber

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Ich weise ergänzend darauf hin, dass der 30 m Waldabstandsbereich als waldfreie Fläche definiert ist, das heißt, dass die geplante Anlage einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park einer kontinuierlichen Flächenpflege und Unterhaltung bedarf und diese aus hiesiger Sicht aufgrund der unmittelbaren Waldrandnähe auch zwingend erforderlich ist. Die textliche Festsetzung unter 3.3. entsprechend unversiegelte Teilflächenbereiche im Plangebiet der Sukzession zu überlassen, ist somit in Waldrandnähe bzw. innerhalb des 30 m Waldabstandsbereiches nicht zulässig, da eine Sukzession mittel- bis lang-fristig mit einer natürlichen Waldbildung einhergeht bzw. diese bewirkt. Zum aktuellen Vorentwurf der vorgelegten Bauleitplanungsunterlagen (BPlan Nr. 60 und 48. Änderung FPlan) der Gemeinde Trittau bestehen aus den vorgenannten Gründen forstbehördlicherseits erhebliche Bedenken. Die vorgelegten Vorentwurfsunterlagen sind aus hiesiger Sicht teilweise fehlerhaft und somit unvollständig. Eine entsprechende Korrektur und Nacharbeitung der Unterlagen ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich. 	regelmäßig gemäht. Eine Waldbildung kann daher ausgeschlossen werden. Der Anregung betrifft den Bebauungsplanung Nr. 60 und wird dort in der Abwägung geprüft. Kenntnisnahme. Die Waldabstandflächen wurden am 05.03.2034 mit der unteren Forstbehörde abgestimmt.

Gemeinde Trittau – 48. Änderung Flächennutzungsplan „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB – Beteiligung bis 20.08.2021

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
12	Hamburger Verkehrsbund GmbH, 13.08.2021 Zum jetzigen Verfahrensstand haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
13	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 20.08.2021 Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Kenntnisnahme.
14	Zweckverband Obere Bille, 20.08.2021 zum o. a. Bauleitplanverfahren / F-Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung: <u>Wasserversorgung</u> Bitte streichen Sie „des Zweckverbandes Obere Bille“. Die Wasserversorgungsanlage steht ausschließlich im Eigentum der Gemeinde Trittau. <u>Schmutzwasser</u> Das Plangebiet ist nicht durch einen betriebsfertigen Schmutzwasserkanal erschlossen. Zur Anbindung an das Kanalnetz ist die Herstellung eines Vorflutkanals (auch außerhalb des BPlangebietes) erforderlich. Der Anschlusspunkt an das bestehende Kanalnetz sowie die Entwässerungsart (Freigefälle/Druckentwässerung) sind im Zuge der weiteren Planung noch zu ermitteln. <u>Niederschlagswasser</u> Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ anzuwenden. Eine frühzeitige Einbindung des Zweckverbandes Obere Bille ist wünschenswert. <u>Löschwasserversorgung</u> Die Löschwasserversorgung im Plangebiet kann über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Trittau (bis zu 96 m³/Std. über 2 Std.) sichergestellt werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wurde zum Entwurf entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Schmutzwasserkonzept erstellt, die Hinweise sind darin berücksichtigt und die Ergebnisse in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf des Bebauungsplans werden die Belange des A-RW 1 geprüft und die Ergebnisse des Oberflächenentwässerungskonzept in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60 aufgenommen. Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
15	Gemeinden Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Lütjensee, Witzhave, Köthel, Hohenfelde, Grande und Rausdorf, 11.08.2021 für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung im Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Gemeinden Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Lütjensee, Witzhave, Köthel, Hohenfelde, Grande und Rausdorf bestehen hinsichtlich der o.g. Planung keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.